OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604138/9/SB

Datum:
Linz, 27. Juli 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des C M S, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, SVA 1 – Strafamt, vom 04.11.2020, GZ: VStV/920301270406/2020, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis dahingehend behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt. Hinsichtlich Spruchpunkt 2 des Straferkenntnisses wird die Beschwerde mit der Maßgabe abgewiesen, dass der Spruch lautet: „Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entspricht, da festgestellt wurde, dass nicht originale Tagfahrleuchten mit E-Prüfzeichen montiert waren, bei welchen die Schaltung fehlerhaft ist, da die Tagfahrleuchten bei Einschaltung Abblendlicht nicht zurückschalten.“ und die verletzte Rechtsvorschrift auf „§ 102 Abs 1 KFG iVm § 11 Abs 8 KDV“ geändert wird.

II. Der Beschwerdeführer hat betreffend Spruchpunkt 2 einen Beitrag von 16 Euro zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten; betreffend Spruchpunkt 1 hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag vor der belangten Behörde reduziert sich auf 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich SVA 1 – Strafamt (im Folgenden: bB [belangte Behörde]), vom 04.11.2020, GZ: VStV/920301270406/2020, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vorgeworfen, er habe es am 22.06.2020, 10.32 Uhr in F, B129 Str.km x von Alkoven kommend, als Lenker des PKW, Kennzeichen: x (A), obwohl es ihm zumutbar gewesen sei, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt worden sei, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des/der PKW maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Gericht, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es sei festgestellt worden, dass bei der originalen Scheinwerferanlage mit Wischer der Wischer fehlte, das Gestänge zwar vorhanden ist, aber vor steht (Tatvorwurf 1) und dass nicht originale Tagfahrleuchten mit E-Prüfzeichen montiert waren, bei welchen die Schaltung fehlerhaft ist, da die Tagfahrleuchten bei Einschalten Abblendlicht nicht zurück schalten (Tatvorwurf 2).

Wegen dieser Übertretungen des § 102 Abs 1 iVm § 4 Abs 2 Kraftfahrgesetz (KFG) wurde über den Bf jeweils eine Geldstrafe iHv 80 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden, verhängt.

Begründend führte die bB aus, dass für diese erwiesen sei, dass der Bf gegen die angeführten Bestimmungen schuldhaft verstoßen habe. Als erschwerend sei bei der Strafbemessung das Aufscheinen zahlreicher verwaltungsstrafrechtlicher Vormerkungen zu werten gewesen. Mildernde Umstände seien keine vorgelegen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 07.12.2020, in der der Bf ausführt, dass die Punkte bei den Überprüfungen nach § 56 KFG bei der Landesregierung am 21.02.2019 und 22.02.2019 nicht beanstandet worden seien. Weiters seien diese vom ÖAMTC am 12.03.2020 nicht beanstandet worden und auch wiederum nicht von der Landesregierung am 16.11.2020.

I.3. Mit Schreiben vom 15.12.2020 legte die bB die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

I.4. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde am 25.05.2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an der der Bf teilnahm und bei der ein verkehrstechnischer Amtssachverständiger (im Folgenden: ASV) zur gutachterlichen Beurteilung beigezogen wurde. Der Bf konnte in der mündlichen Verhandlung seine rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun, sowie bei der Ermittlung des relevanten Sachverhalts – insb. auch durch Fragen an den Amtssachverständigen – mitwirken.
In den vorweg vorgelegten gutachterlichen Stellungnahmen führte der ASV aus, dass das Gestänge bei der Scheinwerferwaschanlage vorgestanden sei und bei einem Unfall solche vorstehenden Teile zu ernsthaften Verletzungen führen können. Hinsichtlich der Tagfahrleuchten wurde auf die Lichtbildbeilage verwiesen und ausgeführt, dass durch falsch geschalteten bzw montierten Leuchten die Gefahr einer Blendwirkung bzw Verwirrung anderer Verkehrsteilnehmer bestehe. Lt Mängelkatalog der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung (PBStV) stelle ein Schaltfehler der Tagfahrleuchten einen schweren Mangel dar. Die Tagfahrleuchte müsse sich automatisch ausschalten, wenn der normale Hauptscheinwerfer eingeschaltet wird. Dies stehe sowohl in der ECE-Richtlinie R87, als auch in der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 und der ECE-R 48.
Im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung bestätigte der Bf seine Geschäftsführereigenschaft der Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen Fahrzeuges und dass er natürlich über alle Änderungen Bescheid wisse und insbesondere die Tagfahrleuchten selbst eingebaut habe.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB vorgelegten Verwaltungsakt sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25.05.2021.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der S P M GmbH, welche Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x(A) ist. Der Bf weiß somit in seiner Eigenschaft als Lenker über alle Änderungen am Fahrzeug Bescheid. Die Änderung hinsichtlich der Tagfahrleuchten hat er selbst vorgenommen (Niederschrift, ON8 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.2. Beim gegenständlichen Fahrzeug war die Scheinwerferwaschanlage in der Form defekt, dass der Wischer fehlte und dadurch das Gestänge sichtbar hervor

stand. Durch vorstehende Teile wird das Verletzungsrisiko bei einem Unfall erhöht (Niederschrift, ON8 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.3. Die Tagfahrleuchten wurden vom Bf selbst eingebaut. Die Betätigung erfolgt unabhängig vom normalen Lichtschalter im Fahrzeug. Die Tagfahrleuchten schalten sich nicht automatisch aus, wenn der Hauptscheinwerfer eingeschaltet wird. Dies stellt eine nicht genehmigungsfähige Änderung am Fahrzeug dar, durch die zudem die Gefahr einer Blendwirkung und Verwirrung anderer Verkehrsteilnehmer besteht (Niederschrift, ON8 verwaltungsgerichtlicher Akt; gutachterliche Stellungnahmen ON5 und ON6 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.4. Der Bf hat ein Einkommen iHv 1.100 Euro, wobei laufende Exekutionen schon berücksichtigt sind. Er ist nicht mehr sorgepflichtig (Niederschrift, ON8 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Inhalt des vorgelegten Verwaltungsakts sowie den Schilderungen des Bf und den schriftlichen und mündlichen Ausführungen des ASV im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Der Bf hat sowohl den Zustand der Scheibenwaschanlage in Übereinstimmung mit dem ASV geschildert, als auch selbst die Funktionsweise der Tagfahrleuchten dargelegt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG), BGBl 267/1967 idF BGBl 19/2019 lauten:

„§ 4. Allgemeines

[..]

(2) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

[…]

§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.

[…]

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

[…]“

III.1.2. Gemäß § 11 Abs 8 Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung (KDV), BGBl 399/1967 idF BGBl II 471/2012, müssen Leuchten für Tagfahrlicht müssen den Anhängen der Richtlinie 76/758/EWG, ABl. Nr. L 262 vom 27. September 1976 in der Fassung 97/30/EG, ABl. Nr. L 171 vom 30. Juni 1997, S 25, oder der ECE-Regelung Nr. 87 entsprechen. Leuchten für Tagfahrlicht müssen automatisch eingeschaltet werden, wenn die Einrichtung, die den Motor startet oder ausschaltet, in einer Stellung ist, die es ermöglicht, dass der Motor in Betrieb ist. Die Tagfahrleuchten müssen sich automatisch ausschalten, wenn die Scheinwerfer oder Nebelscheinwerfer eingeschaltet werden. Dies gilt nicht, wenn mit den Scheinwerfern kurze Warnsignale abgegeben werden.

III.2. Nach § 44a Z 1 VStG ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in

Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird. Eine nicht ausreichende Umschreibung der Tat iSd § 44a Z 1 VStG berechtigt das Verwaltungsgericht nicht, das Straferkenntnis zu beheben. Es ist vielmehr verpflichtet, in der Sache selbst zu entscheiden und dabei die Tat in einer dem § 44a Z 1 VStG entsprechenden Weise zu präzisieren, darf aber dabei die Tat nicht auswechseln (vgl VwGH 13.07.2020, Ra 2019/02/0028, 11.09.2019, Ra 2019/02/0094, 23.01.2019, Ra 2018/02/0284, jeweils mwN; sh auch wie oben VwGH 01.03.2021, Ra 2020/02/0301 mwN).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs sind an Verfolgungshandlungen im Sinn des § 32 Abs 2 VStG hinsichtlich der Umschreibung der angelasteten Tat die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die Tatumschreibung im Spruch des Straferkenntnisses nach § 44a Z 1 VStG. Eine die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende Verfolgungshandlung nach § 32 Abs 2 VStG ist auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 44a Z 2 VStG zu beziehen; die (korrekte) rechtliche Qualifikation der Tat ist hingegen nicht erforderlich. Es ist somit erforderlich, dass sich die Verfolgungshandlung im Sinn der §§ 31 und 32 VStG auf alle der späteren Bestrafung zugrunde liegenden Sachverhaltselemente beziehen muss. Nach der ständigen Judikatur zu § 44a Z 1 VStG hat die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist; sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist. Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheids, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt werden. Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren (vgl für viele zB VwGH 03.02.2020, Ra 2019/02/0212 mwN).

Nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig, wenn es nicht zu einem „Austausch der Tat“ durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (sh VwGH 07.08.2018, Ra 2018/02/0139 mwN).

III.3. Zum 1. Tatvorwurf:

III.3.1. Nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs ergibt sich aus der Rechtsvorschrift des § 4 Abs 2 KFG, dass diese Bestimmung mehrere Tatbestände umfasst, die jeweils auf unterschiedliche Art und Weise verwirklicht werden können. Es hat bereits aus dem Spruch der zur Last gelegten und eine Verletzung des § 4 Abs 2 KFG darstellenden Tathandlung hervorzugehen, welchen der mehreren Tatbestände des § 4 Abs 2 KFG der Beschuldigte konkret verwirklicht haben soll (vgl VwGH 01.03.2021, Ra 2020/02/0301 mwN).

III.3.2. Vorliegend steht außer Zweifel, dass die Scheinwerferwaschanlage insofern defekt war, als der Wischer fehlte und das Gestänge vorgestanden ist. Wesentliches Merkmal dieses Umstands ist, dass – entsprechend den Ausführungen des ASV – eine Gefährdung durch die defekte Scheinwerferwaschanlage in der Form vorlag, dass durch das vorstehende Gestänge bei einem Unfall das Verletzungsrisiko erhöht ist.

Zwar umfasst § 4 Abs 2 KFG dem Wortlaut nach sämtliche Fälle eines Zuwiderhandelns gegen die allgemeinen Ausrüstungsvorschriften und den Umstand, dass keine Gefährdung für andere Straßenbenützer entstehen darf, doch muss in einem Fall wie dem vorliegenden konkret benannt werden, woraus sich die konkrete (zu benennende) Gefahr für die vom § 4 Abs 2 KFG erster Satz erfassten Schutzgüter ergibt und dass diese Gefahr durch den von ihm verwirklichten Sachverhalt entstanden ist. Der Tatvorwurf beschränkt sich aber auf die Wiedergabe des gesamten ersten Satzes des § 4 Abs 2 KFG, ohne dem Bf konkret die Gefährdung vorzuwerfen, sodass diesem iSd Rsp des VwGH nicht zu entnehmen ist, welches konkrete Tatverhalten der Bf verwirklicht hat. Mit dieser Umschreibung der Tathandlungen wird den Anforderungen an das Konkretisierungsgebot des § 44a Z 1 VStG nicht entsprochen. Der Umstand, dass vorspringende Teile eine Übertretung des KFG darstellen, wäre im Übrigen dem § 4 Abs 2 dritten Satz KFG – als speziellerer Norm – gegenüber § 4 Abs 2 erster Satz KFG zu unterstellen (vgl zB VwGH 17.12.2009, 2007/03/0156).

Da sich die Verfolgungshandlung somit nicht auf alle zugrunde liegenden Sachverhaltselemente bezogen hat, entsprach Spruchpunkt 1 nicht den Anforderungen des § 44a VStG und zumal die angelastete Verwaltungsübertretung im Verwaltungsstrafverfahren innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist nie entsprechend vorgeworfen wurde, weshalb eine allfällige Korrektur des Spruchs unzulässig wäre, war Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

III.4. Zum 2. Tatvorwurf:

III.4.1. Vorliegend steht außer Zweifel, dass nicht originale Tagfahrleuten mit E-Prüfzeichen montiert gewesen sind, bei welchen die Schaltung fehlerhaft ist, da die Tagfahrleuchten bei Einschaltung des Abblendlichts nicht zurück schalten.

Als Vorschrift, der das KFZ zu entsprechen hat, zieht die bB vorliegend die allgemeine Ausrüstungsvorschrift des § 4 Abs 2 KFG heran.

Sie übersieht dabei, dass in Bezug auf Tagfahrleuchten, die gemeinsam mit den Hauptscheinwerfern Licht ausstrahlen, als lex specialis § 14 KFG iVm § 11 Abs 8 KDV zur Anwendung kommt, der regelt, dass sich die Tagfahrleuchten automatisch ausschalten müssen, wenn die Scheinwerfer oder Nebelscheinwerfer eingeschaltet werden.

Zwar umfasst § 4 Abs 2 KFG dem Wortlaut nach sämtliche Fälle eines Zuwiderhandelns gegen die allgemeinen Ausrüstungsvorschriften, doch muss in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem dem Bf vorgeworfen wird, dass die Tagfahrleuchten sich bei Einschalten des Abblendlichts nicht ausgeschalten haben, dieses Verhalten dem § 14 KFG iVm § 11 Abs 8 KDV –als speziellere gegenüber § 4 Abs 2 KFG – unterstellt werden (vgl zB VwGH 17.12.2009, 2007/03/0156).

Dem Bf wurde im gesamten Verfahren alle Sachverhaltselemente – nämlich dass nicht originale Tagfahrleuchten montiert wurden, bei welchen die Schaltung fehlerhaft ist, da die Tagfahrleuchten bei Einschaltung des Abblendlichts nicht zurückschalten – vorgeworfen, weshalb der Spruch und die verletzte Verwaltungsvorschrift einer Präzisierung durch das Verwaltungsgericht iSd Rsp des Verwaltungsgerichtshofs zugänglich waren (sh oben die zitierte Rsp).

III.4.2. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“). Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 5 Rz 9 [Stand 1.5.2017, rdb.at]; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 691 mwN). Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht. Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann,

wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte (§ 5 Abs 2 VStG).

Der Bf konnte nicht glaubhaft darlegen, dass ihm am Zustandekommen der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Vielmehr hat er sich als Lenker (wobei er auch Zulassungsbesitzer ist) mit den geltenden Rechtsvorschriften ausreichend vertraut zu machen, bevor er Änderungen an seinem Fahrzeug vornimmt. Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist ihm daher auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

III.4.3. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Zweck der kraftfahrrechtlichen Vorschriften über die technische Beschaffenheit von Fahrzeugen ist es, möglichste Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten. Fahrzeuge, die Mängel aufweisen erhöhen generell die Gefahren des Straßenverkehrs und stellen potentielle Gefährdungen für die Verkehrssicherheit dar. Festzuhalten ist, dass der Verkehrssicherheit als verletztem Schutzgut ein sehr hoher Stellenwert einzuräumen ist und von nicht ordnungsgemäßen Beleuchtungseinrichtungen eine Gefahr insofern entstehen kann, als andere Straßenverkehrsteilnehmer geblendet oder irritiert werden können.

Die verhängte Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro, die im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens von bis zu 5.000 Euro angesiedelt ist, erscheint tat- und schuldangemessen festgesetzt und ist aus spezialpräventiver Sicht erforderlich, um den Bf von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten.

III.5. Im Ergebnis war daher der Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses stattzugeben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen; hinsichtlich Spruchpunkt 2 war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

III.6. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs 2 leg.cit. normiert, dass dieser

Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist.

Es sind dem Bf daher 16 Euro Verfahrenskostenbeitrag für die Bestätigung des Spruchpunktes 2 vorzuschreiben (vgl VwGH 20.09.2018, Ra 2018/09/0072). Die Kosten für das erstinstanzliche Verfahren waren gemäß § 64 VStG iVm § 38 VwGVG entsprechend anzupassen.

Hinsichtlich Spruchpunkt 1 war dem Bf gemäß § 52 Abs 9 VwGVG und § 66 Abs 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht, noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger